

Geschäftsordnung für den Fachverband „Bauprodukte Digital“ im Bundesverband Bausysteme e.V.

Stand: 13. März 2018

Präambel

Diese Geschäftsordnung beinhaltet gesonderte Regelungen für den Fachverband „Bauprodukte Digital“ im Bundesverband Bausysteme e.V.. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen der Vereinssatzung, die im Falle von Widersprüchen vorrangig anzuwenden sind.

§ 1 Zweck und Ziel des Fachverbandes

Der Fachverband „Bauprodukte Digital“ hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch von Herstellern und Vertriebsorganisationen von Bauprodukten im digitalen Umfeld zu fördern. Die Gestaltung praxiskonformer digitaler Produktdaten und Services soll im Rahmen der Verbandsarbeit branchenübergreifend zwischen den Fachverbandsmitgliedern zur Umsetzung in Deutschland, Europa und anderen Kontinenten im Vordergrund stehen. Eine weitere Aufgabe des Fachverbandes ist u.a. auf neutraler Basis Marketing- und Lobbyarbeit für die Umsetzung digitaler Produktdaten im Bauwesen zu betreiben und technische Regelwerke im Sinne einer professionellen Digitalisierung von Bauproduktdaten umzusetzen. Die Ziele des Fachverbandes lassen sich mit den folgenden 4 Spiegelstrichen als Basis darstellen:

- Gestaltung praxiskonformer digitaler Produktdaten und Services durch Hersteller oder Vertriebsorganisationen
- Austausch von Informationen- und Erfahrungen zwischen den Fachverbandsmitgliedern
- Vernetzung zwischen Herstellern, Vertriebsorganisationen und Kunden
- Erweiterung digitaler Wertschöpfungsketten innerhalb von Unternehmen

§ 2 Ordentliche Mitglieder im Fachverband

Voraussetzung für das Mitwirken im Fachverband Bauprodukte digital ist die Mitgliedschaft im Bundesverband Bausysteme e.V.. Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt gemäß § 4 der Satzung des Bundesverband Bausysteme e.V.. Ordentliches Mitglied im Fachverband „Bauprodukte Digital“ kann jedes Unternehmen werden, das aktiv Bauprodukte für den Hoch-, Tief-, Ingenieurbau und

sonstige Baumaßnahmen herstellt und/ oder an Kunden vertreibt. Eine Beschränkung der Teilnahme auf Grund von Gewerken erfolgt nicht. Alle ordentlichen Mitglieder erkennen die Compliance-Richtlinien des Bundesverbandes Bausysteme e.V. in der jeweils aktuell gültigen Fassung an.

§ 3 Einzelmitglieder im Fachverband

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die im Fachverband „Bauprodukte Digital“ als Experten mitwirken können. Sie haben Rederecht bei den Fachverbandssitzungen und können Zuarbeiten zu Beschlussfassungen leisten. Einzelmitglieder haben aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Die Teilnahme an Sitzungen ist eingeschränkt und wird nach Einschätzung und Bedarf durch den Leiter bestimmt. Einzelmitglieder können zur Teilnahme durch die ordentlichen Mitglieder des Fachverbandes vorgeschlagen und deren Mitgliedschaft durch einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer befürwortet werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft für Einzelpersonen ist in §4 der Satzung des BV-Bausysteme geregelt.

§ 4 Fördermitglieder im Fachverband

Fördermitglieder sind weitestgehend Vertreter von Unternehmen rund um den Bereich „Digitalisierung im Bauwesen“ und können die Arbeit des Fachverbandes in den Disziplinen, in dessen Bereichen das jeweilige Fördermitglied tätig, unterstützen. Hierunter fallen insbesondere Dienstleister und Softwareanbieter im Bereich BIM.

Weitere Fördermitglieder können Hochschulen, Verbände und wissenschaftliche Einrichtungen sein, die sich, auf Basis einer Non-Profit-Organisation, mit dem Thema BIM aktiv beschäftigen und als korrespondierende Mitglieder im Fachverband aufgenommen werden können.

Fördermitglieder haben Rederecht bei den Fachverbandssitzungen, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Die Teilnahme an Sitzungen ist eingeschränkt. Sie wird nach Einschätzung und Bedarf durch den Leiter bestimmt. Fördermitglieder haben das Recht, ihre Produkte und neuere Entwicklungen bei Sitzungen im Rahmen eines angemessenen Zeitfensters zu präsentieren.

§ 5 Mitarbeit im Fachverband

Voraussetzung für die Mitarbeit im Fachverband „Bauprodukte Digital“ ist die Mitgliedschaft im Bundesverband Bausysteme e.V.. Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es aktiv an den genannten Zwecken und Zielen des Fachverbandes mitwirkt. Zur Bearbeitung einzelner Themenbereiche können Arbeitsteams aus ordentlichen Mitgliedern, Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern gebildet werden. Für diese Teams gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung. Die Ergebnisse der Arbeitsteams werden auf den Fachverbandssitzungen zur Abstimmung vorgestellt. Arbeitsteams entscheiden selbst, in welchem Zeitrahmen Projekte bearbeitet werden

und erstellen hierfür einen Arbeitsplan, der allen Fachverbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Jedes Mitglied im Fachverband „Bauprodukte Digital“ kann in den Arbeitsteams mitwirken. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Teilnahme an den Arbeitsteam-Meetings.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse des Fachverbandes erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist. Stimmberechtigt im Fachverband „Bauprodukte Digital“ ist jedes Mitglied des Bundesverband Bausysteme e.V., welches die Geschäftsordnung des Fachverbands „Bauprodukte Digital“ schriftlich anerkennt.

§ 7 Leitung des Fachverbands

Die ordentlichen Mitglieder des Fachverbandes wählen als Leitungsteam einen/eine Leiter/-in und mindestens einen/eine Stellvertreter/-in jedoch maximal zwei Stellvertreter/-innen durch Mehrheitsbeschluss für jeweils 1 Kalenderjahr. Sofern einer der Personen unterjährig das Amt aufgeben sollte, übernimmt die verbleibende Person bzw. übernehmen die verbleibenden Personen die jeweilige Rollen als Stellvertreter/-in bis zu einer Nachbesetzung der Position, jedoch maximal bis zum Ende des Kalenderjahres. Eine Neuwahl zu Nachbesetzung der vakanten Position kann auch auf der nachfolgenden Fachverbandssitzung bis zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Spätestens ist zum Beginn des folgenden Kalenderjahres jedoch eine Nachbesetzung erforderlich. Eine Wiederwahl in das Leitungsteam ist ohne Einschränkungen möglich. Mit Mehrheitsbeschluss können auch Einzelmitglieder in das Leitungsteam aufgenommen werden und die Aufgaben im Interesse des Fachverbandes wahrnehmen.

Die Abberufung der Fachverbandsleitung und/oder stellvertretende Fachverbandsleitung erfolgt bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitglieder.

Die Aufgaben des Leitungsteams innerhalb des Fachverbandes besteht im Wesentlichen in den folgenden Punkten:

- Abstimmung mit dem Bundesverband Bausysteme e.V. und dessen Gremien
- Organisation der Fachverbandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Bausysteme e.V.
- Kontrolle des und Bericht über den operativen Haushalt gegenüber den Fachverbandsmitgliedern und dem Bundesverband Bausysteme e.V.
- Abstimmung mit dem Bundesverband Bausysteme zur Beauftragung von Dienstleistungen aus dem operativen Haushalt heraus nach Beschlussfassung durch den Fachverband
- Ansprechpartner für Interessenten zur Mitarbeit im Fachverband „Bauprodukte Digital“

§ 8 Fachverbandssitzungen

Jährlich finden regelmäßig ca. 3 bis 4 Fachverbandssitzungen statt, bei denen die anstehenden Themen bearbeitet und in einem Protokoll ~~schriftlich~~ festgehalten werden. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Leiter des Fachverbandes bzw. stellvertretend dem Geschäftsführer des Bundesverbandes oder eines anwesenden Mitgliedes, welches am Anfang der Sitzung durch die anwesenden Mitglieder mittels Mehrheitsbeschluss gewählt wird.

§ 9 Operativer Haushalt

Der Fachverband „Bauprodukte Digital“ verfügt über einen Operativen Haushalt. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder des Fachverbandes „Bauprodukte digital“ wird spätestens bei der letzten Fachverbandssitzung im Kalenderjahr für das Folgejahr festgelegt und ist für jedes Mitglied des Fachverbandes gemäß § 4 Pkt. 1 - Erwerb der Mitgliedschaft - der Satzung des Bundesverband Bausysteme e.V. bindend. Einem ordentlichen Fachverbands-Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsminderung von bis zu 75% für den operativen Haushalt gewährt werden. Anträge hierfür können jedoch nur ordentliche Mitglieder mit einem Unternehmensumsatz von weniger als 5 Millionen Euro stellen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn dieser durch Beschluss in einer Fachverbandssitzung mehrheitlich positiv beschieden wird. Der Antrag ist kalenderjährlich zu erneuern.

Für Einzelmitglieder beträgt der Beitrag zum operativen Haushalt das 0,5-fache des Beitrags für ordentliche Mitglieder. Auf Beschlussfassung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit kann der Beitrag für das Kalenderjahr zum operativen Haushalt erlassen werden. Der Antrag ist jährlich gegenüber dem Fachverband zu erneuern.

Für Fördermitglieder beträgt der Beitrag zum operativen Haushalt das 2-fache des Beitrags für ordentliche Mitglieder. Auf Beschlussfassung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit kann für wissenschaftliche Fördermitglieder der Beitrag für das Kalenderjahr zum operativen Haushalt erlassen werden. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.

Korrespondierende Mitglieder gemäß §4 Absatz 2 sind von einer Beitragszahlung befreit.

Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang des Folgejahres der Beschlussfassung. Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses sind auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Budgets innerhalb des Jahres möglich und werden zeitnah zu der Beschlussfassung in Rechnung gestellt.

Neumitglieder werden im Beitrittsjahr monatlich anteilig mit der zuvor beschlossenen Zahlung in den Operativen Haushalt berechnet.

Der Operative Haushalt darf ausschließlich nur für vom Fachverband beschlossene und abgestimmte Maßnahmen genutzt werden. Untergliederungen des Operativen Haushalts sind möglich. Sofern unterjährig weitere Maßnahmen im Sinne der Verbandsarbeit von den ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden, kann durch den Leiter des Fachverbandes hierfür eine Nachtragshauhalt aufgestellt und zur Beschlussfassung gestellt werden.

Sofern Arbeitsteams eine gesonderte Finanzierung benötigen und diese durch die Arbeitsteams in Eigenleistung erbracht werden, erfolgt eine Abrechnung als Sonderhaushalt im Rahmen der Fachverbandsarbeit. Diesen Beitrag legen die Arbeitsteams eigenverantwortlich fest und stimmen die Abrechnung mit dem Leiter des Fachverbandes ab. Die Finanzierung des Sonderhaushaltes muss im Vorfeld von den Mitgliedern beschlossen werden und damit gesichert sein.

§ 10 Neue Mitglieder des Fachverbandes

Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt gemäß § 4 der Satzung des Bundesverband Bausysteme e.V.. Neue Mitglieder gemäß § 4 Pkt. 1 der Satzung des Bundesverband Bausysteme e.V. verpflichten sich, im Rahmen der Aufnahme als Mitglied in den Fachverband, diese Geschäftsordnung durch rechtsverbindliche Unterzeichnung anzuerkennen und den Beitrag für den Operativen Haushalt gemäß §13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverband Bausysteme e.V. und nach § 9 dieser Geschäftsordnung zu leisten.

§ 11 Logo des Fachverbands

Der Fachverband führt das in der Anlage 1 aufgeführte Logo mit der Bezeichnung „products for bim“. Alle Mitglieder des Fachverbands gemäß §2 – ordentliche Mitglieder, §3 – Einzelmitglieder und §4 – Fördermitglieder gemäß der Geschäftsordnung dürfen das Logo uneingeschränkt nutzen.

Dieses Nutzungsrecht erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Fachverband. Im Übrigen gilt § 14 der Satzung des Bundesverbands Bausysteme e.V. in der Fassung vom 8.11.2016.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Jedes ordentliches Mitglied im Fachverband „Bauprodukte Digital“ ist berechtigt, schriftlich Änderungen dieser Geschäftsordnung anzuregen oder zu beantragen. Der Antrag ist an den Leiter des Fachverbandes und den Geschäftsführer des Bundesverbands Bausysteme zu senden. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der nächsten Fachverbandssitzung eingereicht werden, um auf der Sitzung behandelt zu werden. Später eingehende Anträge werden dann bei der danach folgenden Fachverbandssitzung behandelt. Änderungsanträge der Geschäftsordnung werden 10 Werktage vor der Fachverbandssitzung den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnisnahme versendet. Über die entsprechend zeitgerecht eingereichten Anträge wird im Rahmen der nächstfolgenden Fachverbandssitzung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

anerkannt:

Name des Unterzeichners:

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift